



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport**

Genehmigungsanforderungen für ehrenamtlich organisierte Veranstaltungen

1. Welche konkreten Anforderungen und Auflagen (z.B. baulicher oder hygienischer Art) werden in Schleswig-Holstein im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für ehrenamtlich organisierte Veranstaltungen (wie z.B. Stadtfeste) an die Veranstalter gestellt?

Antwort:

Anforderungen zu Veranstaltungen können sich aus Fachbereichen, wie etwa dem Straßen- und Wegerecht, dem Bauordnungsrecht, dem Gewerberecht, dem Lebensmittelrecht, dem Bundesimmissionsschutzgesetz etc. ergeben. Dies hängt maßgeblich von der jeweiligen Veranstaltung ab und ist daher anhand der konkreten Veranstaltung im Einzelfall von den jeweils zuständigen Fachbehörden zu beurteilen. Die jeweils zuständigen Behörden stehen Veranstaltern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Auf Grundlage des jeweiligen Fachrechts können die jeweils zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen und erforderlichenfalls auch Auflagen erteilen.

Nehmen beispielsweise gewerbliche Anbieter teil, könnte die Veranstaltung auf Antrag nach § 69 GewO festgesetzt werden, sofern der Veranstaltungstypus (z. B. als Messe oder Markt) genau erfüllt ist. Dann gilt die Durchführungspflicht nach § 69 Abs. 2 GewO und die Veranstalter können von den sogenannten Marktprivilegien (z. B. keine Reisegewerbekarte nötig) profitieren.

Wird die Veranstaltung nicht festgesetzt (entweder, weil kein Antrag gestellt wurde oder die Veranstaltung nicht festsetzungsfähig ist), greifen die Vorgaben für das Reisegewerbe oder das stehende Gewerbe. D. h. es besteht die Pflicht zur Reisegewerbekarte (RGK) bzw. zur Gewerbeanzeige, sofern eine RGK nicht erforderlich ist.

Wenn es private, also nichtgewerbliche Anbieter sind, greift hingegen die Gewerbeordnung nicht. Gleichwohl können für diese Veranstaltungen allgemeine ordnungsrechtliche Vorgaben (Verkehrs-, Bau-, Gesundheitsrecht etc.) gelten.

Aus ordnungsrechtlicher Sicht liegt die sachliche Zuständigkeit für die allgemeine Gefahrenabwehr grundsätzlich bei den örtlichen Ordnungsbehörden, vgl. § 165 Abs. 2 S. 1 LVwG. Bei der vorzunehmenden Gefahrenprognose kommt es darauf an, ob und in welchem Maße Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit bestehen. Ob eine Veranstaltung ehrenamtlich oder professionell mit Gewinnerzielungsabsicht organisiert ist, stellt auch gefahrenabwehrrechtlich kein gesetzliches Differenzierungskriterium dar. Sofern eine polizeiliche „Gefahr“ im Einzelfall angenommen wird, kann die Ordnungsbehörde, ggf. in Zusammenarbeit mit der Polizei, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit vornehmen.

Weiterhin unterliegen die genannten Veranstaltungen z.B. lebensmittelrechtlich keinem Genehmigungsvorbehalt. Ungeachtet dessen ist das Lebensmittelhygienerecht einzuhalten.

2. Wie bewertet die Landesregierung diese Anforderungen hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und Zumutbarkeit für Ehrenamtliche? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Landesregierung begrüßt ehrenamtliches Engagement ausdrücklich. Aus ordnungsrechtlich fachlicher Sicht sind die bestehenden Anforderungen in Abwägung mit öffentlichen Sicherheitsinteressen der die Veranstaltung Besuchenden zu sehen, um ein hinreichendes Maß an Veranstaltungssicherheit zu gewährleisten. Die jeweils zuständigen Behörden stehen Veranstalterinnen und Veranstaltern als Ansprechpartner zur Verfügung.

3. Inwieweit macht die Landesregierung von Ausnahmeregelungen und Ermessensspielräumen Gebrauch und gibt es diesbezügliche Verwaltungsvorschriften oder Erlasse seitens der Landesregierung? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Landesregierung ist für kommunale Veranstaltungen nicht zuständig (siehe dazu die Antwort auf Frage 1). Die Ausübung von Ermessen erfolgt insoweit durch die zuständigen kommunalen Behörden.

Anlässlich von Veranstaltungen mit „Public Viewing“-Ereignissen hat das MIKWS einen Erlass „Gefahrenabwehr bei Public-Viewing-Veranstaltungen“ an die örtlichen Ordnungsbehörden adressiert. Die dort etablierten Mindeststandards zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bei Public-Viewing-Veranstaltungen können den zuständigen Ordnungsbehörden auch außerhalb des Anwendungsbereiches als Auslegungshilfe im Rahmen ihrer Ermessensausübung dienen.